



Hilfen bei Leserechtschreibschwierigkeiten bzw. Rechenschwierigkeiten in beruflichen Schulen und in der Berufsausbildung

1 Hilfen in beruflichen Schulen

1.1 Schulische Hilfen bei Leserechtschreibschwierigkeiten nach der Verwaltungsvorschrift

1.1.1 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist in Abschnitt 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 22. 8. 2008 geregelt. Er leitet sich direkt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz ab. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Klassenkonferenz. Der Nachteilsausgleich setzt eine Behinderung oder besonderen Förderbedarf voraus. Eine medizinisch diagnostizierte Leserechtschreibstörung ist eine Behinderung, aber auch bei gravierenden Leserechtschreibschwierigkeiten besteht Förderbedarf. Art und Umfang des Nachteilsausgleich hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nur Ausgleich für die jeweiligen Beeinträchtigungen sein, ohne zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers zu führen.

Vorschläge für mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs Verlängerung der Arbeitszeit

Technische Hilfen, insbesondere Lese- und Schreibhilfen

- PC/Laptop als Schreibhilfe
- Schreib- und Fehlerkorrekturhilfen
- PC mit Rechtschreibkorrektur, während des Unterrichts als didaktische Hilfe, in nichtsprachlichen Fächern auch bei schriftlichen Arbeiten, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet werden darf
- Lesehilfen
- Diktierhilfen
- Audio- und Videohilfen

Didaktisch-methodische Hilfen

- Vorlesen von Texten, auch schriftlicher Arbeiten
- Nachfragemöglichkeit
- Klar strukturierte Arbeitsblätter
- Verzicht auf Abschreiben, statt dessen z. B. Ausgabe von Arbeitsblättern
- Verzicht auf Diktieren von Aufgaben
- Mündliches Abfragen der (Haus-)aufgaben und mündliche Leistungskontrollen
- Geringeres Vokabellernpensum, dafür häufigeres Abfragen kleinerer Vokabelmengen
- Mündliches Vokabelabfragen

- Reduzieren bewertungsrelevanter Schreibarbeit auch bei Leistungstests, z. B. durch Multiple-Choice-Aufgaben, Zuordnungen, Nummerierungen, Lückentexte, grafische Umsetzungen
- Rechtschreiblexikon/Wörterbuch, fraglich bei schriftlichen Arbeiten
- Vokabelhilfen, fraglich bei schriftlichen Arbeiten
- Korrekturen: Unterstreichen der richtigen Worte in grün statt der falschen in rot

Weitere pädagogisch-didaktische Hilfen sind, insbesondere während des Unterrichts im Rahmen des pädagogischen Ermessens möglich.

Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen

- Insgesamt Abweichung von der Standardgewichtung
- Thematisch identische mündliche statt schriftlicher Leistungskontrollen
- Kompakte mündliche Leistungen, wie Referate, Präsentationen

Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen

1.1.2 Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung

Abschnitt 2.3.2 der Verwaltungsvorschrift enthält speziell für Schüler mit Leserechtschreibschwierigkeiten Ausnahmen bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung. Auch darüber entscheidet die Klassenkonferenz.

Ab Klassestufe 7 sind die Regelungen nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen anwendbar:

- Wenn ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb oder
- eine medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie vorliegt.

Hilfen in Deutsch und in den Fremdsprachen:

Zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben

Das gilt auch für die Berechnung der Zeugnisnote.

Achtung: Pflichtregelung, aber pädagogisch-fachlicher Spielraum hinsichtlich des Ausmaßes. D. h. Abweichen von der Standardgewichtung nach unten ist zwingend. Kriterium für das Ausmaß der Abweichung sollte, abgesehen vom Anforderungsprofil, insbesondere die Schwere der Problematik sein.

Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung möglich:

- Alternativaufgaben bei Diktaten
- Individuelle Aufgabenstellung
- Begrenzung der Arbeitsumfanges
- Mündliches Vokalabfragen, Zuordnungstests, Auswahlantworten
- Verlängern der Diktierzeit
- Verlängern der Korrekturzeit

Hilfen in den übrigen Fächern

Die Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen ist verpflichtend.

1.2 Hilfen bei Rechenschwierigkeiten

1.2.1 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist in Abschnitt 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift geregelt und leitet sich direkt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz ab. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Klassenkonferenz. Der Nachteilsausgleich setzt eine Behinderung oder besonderen Förderbedarf voraus. Davon ist bei einer medizinisch diagnostizierten Rechenstörung bzw. gravierenden Rechenschwierigkeiten auszugehen. Art und Umfang des Nachteilsausgleich hängt von Art und Ausmaß der jeweiligen Problematik ab und darf nur Ausgleich für die jeweiligen Beeinträchtigungen sein und nicht zu einer Besserstellung des betroffenen Schülers führen.

Mögliche Maßnahmen, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten: Verlängerung der Arbeitszeit

Technische Hilfen

- Taschenrechner

Didaktisch-methodische Hilfen (Beispiele)

- Übersichtliche Darstellung der Aufgaben
 - Größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben in Mathematik
 - Aufgaben durch Bilder veranschaulichen
 - Strukturleitfaden für Textaufgaben mit Fragestellung, Aufgabe, Skizze und Tipps für Bearbeitung
 - Bewältigbare Aufgaben stellen
 - Aufgaben mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad
 - Aufgaben nach Schwierigkeitsgrad sortieren, einfache Aufgaben zuerst
- Weitere pädagogisch-didaktische Hilfen sind, insbesondere während des Unterrichts im Rahmen des pädagogischen Ermessens möglich.

Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen

- Insgesamt Abweichung von der Standardgewichtung
- Thematisch identische mündliche statt schriftlicher Leistungskontrollen
- Kompakte mündliche Leistungen, wie Referate, Präsentationen

Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen

1.2.2 Abweichungen vom Anforderungsprofil

Für Rechenschwierigkeiten sind in der Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen zur Abweichung vom Anforderungsprofil wie bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, z. B. durch „zurückhaltende Gewichtung“ oder Nichtbewertung der Rechenleistungen vorgesehen.

Abschnitt 2.3.1 enthält jedoch eine **Härtefallklausel**, wonach gerade bei schwer betroffenen Schülern ein Ermessensspielraum besteht, der zur Milderung möglicher Härten eine Abweichung vom Anforderungsprofil zulässt und damit eine Anpassung an die individuellen Leistungsmöglichkeiten möglich macht.

1.3 Ermessensspielraum des Fachlehrers

Der einzelne Fachlehrer kann seinen Unterricht und seine Notenbildung nach seinem **pädagogischen Ermessen** und seiner **pädagogischen Verantwortung** gestalten. Dabei hat er allerdings die **geltenden Vorschriften** des Schulrechts, Lehrpläne oder auch die Notenbildungsverordnung und die Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen der Schulleitung zu **beachten**. Er kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen betroffenen Schülern

- Hilfsmittel gestatten,
- die Arbeitszeit verlängern,
- von den Leistungsanforderungen abweichende Aufgaben stellen und
- von den festgelegten Grundsätzen der Notenbildung abweichen und z. B. die Rechenleistung bei der Notenbildung „zurückhaltend“ gewichten.

Das gilt auch für Zeugnisse und Abschlusszeugnisse. Die Ermessensentscheidung des einzelnen Fachlehrers erfolgt ohne Zeugnisvermerk.

Notenbildungsverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) in der Fassung vom 17. 5. 2009 gilt für alle Schultypen.

§ 5 Abs. 3 NVO

Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist die Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

§ 7 Abs. 1 NVO

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind **alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen)**. Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten).

Der Fachlehrer hat zu Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

§ 7 Abs. 2 NVO

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine **pädagogisch-fachliche Gesamtwertung** der vom Schüler im Beurteilungsspielraum erbrachten Leistungen.

.

§ 7 Abs. 3 NVO

Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten...darzulegen.

§ 7 Abs. 4 NVO

Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekanntzugeben.

1.4 Berufsschule

Die **Verwaltungsvorschrift** ist auch an beruflichen Schulen anwendbar.

1.5 Berufsvorbereitungsjahr

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr (BVJVO) in der Fassung vom 20. 7. 2009

Die **Verwaltungsvorschrift** ist auch an beruflichen Schulen anwendbar.

Abschlussprüfung

Nach der **Verwaltungsvorschrift** ist der Nachteilsausgleich anwendbar, der ansonsten auch direkt aus **Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz** abgeleitet werden kann.

<p>Schriftliche Prüfung § 9 Fachtheorie Aufgaben aus Bildungs- und Lehrpläne Bearbeitungszeit 60 min.</p> <p>Deutsch Wenn im Berufsvorbereitungsjahr Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen Bearbeitungszeit 90 – 120 min.</p>
<p>Praktische Prüfung § 10 Fachpraxis Wahl des Berufsfeldes Aufgaben aus Bildungs- und Lehrpläne Bearbeitungszeit je nach Umfang der Arbeit 2 – 6 Zeitstunden</p> <p>Bei Unterricht von 4 Wochenstunden Computerpraxis Praktische Prüfung möglich</p>
<p>Mündliche Prüfung § 11 Festlegung durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten Alle maßgebenden Fächer außer Fachpraxis Computeranwendung, wenn es nicht in der praktischen Prüfung geprüft wurde Deutsch, wenn im Berufsvorbereitungsjahr Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen</p> <p>Stoffgebiet überwiegend Klasse 7 – 9 Zeit pro Fach 10 Min. Gruppen- oder Einzelprüfung</p>
<p>Ermittlung des Prüfungsergebnisses § 12 Gesamtleistung = Durchschnitt aus Anmeldenoten und Prüfungsleistung bei schriftlicher und mündlicher Prüfung zählen die Leistungen jeweils 50%</p> <p>Bestehensvoraussetzungen § 12 1. Durchschnitt der Noten der maßgebenden Fächer besser als 4,0 2. Gesamtleistungen in höchstens 1 maßgebenden Fach geringer als 4 sind Ausgleich, wenn Prüfungsleistungen in 2 Fächern geringer als 4, kann Note 6 mit Note 1 in einem Fach oder Note 2 in zwei Fächern und Note 5 mit Note 2 in einem Fach oder Note 3 in zwei Fächern ausgeglichen werden 3. Wenn im Berufsvorbereitungsjahr Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen, Deutsch mindestens Note 4</p>

Zuschüsse an Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

Nach den §§ 240 ff. SGB III kann die Arbeitsagentur Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden gewähren, wozu auch Stützunterricht für Legastheniker oder Dyskalkuliker gehört.

2 Hilfen bei Leserechtschreibstörung/Legasthenie bzw. Rechenstörung/Dyskalkulie in der Berufsausbildung

2.1 Voraussetzung: Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Die Hilfen in der Berufsausbildung setzen eine Behinderung oder Schwerbehinderung im Sinne des § 2 SGB IX voraus.

Behinderung oder Schwerbehinderung im Sinne des § 2 SGB IX

Die Hilfen nach dem BBiG setzen eine Behinderung oder Schwerbehinderung im Sinne des § 2 SGB IX voraus. Der Behindertenbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX, identisch mit dem des § 3 BGG, wurde dem Partizipationsmodell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angepasst. Er ist zweigliedrig und verlangt eine Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit über einen längeren Zeitraum und dadurch bedingt die Einschränkung der Teilhabe in einem oder verschiedenen Lebensbereichen. Eine nach dem internationalen Diagnosekatalog der WHO ICD-10 diagnostizierte Leserechtschreibstörung/Legasthenie bzw. eine Rechenstörung/Dyskalkulie ist Behinderung nach § 2 SGB IX.

Eine Leserechtschreibstörung ist eine neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, langandauernd bis ins Erwachsenenalter mit Auswirkung auf das Leben des Betroffenen, vor allem auf seine Bildungs- und Berufschancen in der Gesellschaft. Die Gerichte sprechen von einer Behinderung in der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens ohne Beeinträchtigung der in der Prüfung zu ermittelnden intellektuellen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich in der Fähigkeit der Darstellung des Wissens und der technischen Umsetzung der vorhandenen geistigen Fähigkeiten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Leserechtschreibleistung Prüfungsinhalt ist.

Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 13. 9. 2007 – 6 K 757/06 Ge (juris):

Vielmehr finden sich bei an Legasthenie und/oder Dyskalkulie leidenden Kindern und Jugendlichen zumeist Beeinträchtigungen der kognitiven Informationsverarbeitung. Diese beruhen größtenteils auf biologischen Fehlfunktionen. Beeinträchtigt sind einzelne oder mehrere Bereiche, wie zum Beispiel bei der Legasthenie die Merkfähigkeit des Betroffenen, dessen Gedächtnis für Sprachsymbolik (Buchstaben, Wörter), die Laut-Differenzierungsfähigkeit, die Feinmotorik, die Koordination oder andere Teile der Wahrnehmungsverarbeitung...Legasthenie – nichts anderes gilt für Dyskalkulie – ist daher dem Bereich der nichtseelischen Leistungsstörungen zuzuordnen. (RN 58)

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 20. 5. 2008 – 3 A 3648/07:

Legasthenie ist eine neurobiologische Hirnfunktionsstörung...bei hinreichender Intelligenz und ansonsten normalem neurobiologischem Befund – als Schwäche im Sinnverständnis des Lesens dar, durch die auch Rechtschreibschwierigkeiten mit Verwechslern von Buchstaben, teilweise mit Reihenfolgeumstellungen, bedingt sind. Bei der Legasthenie handelt es sich daher zwar nicht um eine typische mechanische Beeinträchtigung des Schreibvorgangs, jedoch um eine Beeinträchtigung, die sich in langsamerer Lesegeschwindigkeit sowie in einer erschwerten handschriftlichen Darlegung des gefundenen Ergebnisses und somit in einer mangelnden technischen Fähigkeit zur Darstellung des (vorhandenen) eigenen Wissens erschöpft...Legasthenie kann daher eine Behinderung im Sinne der Definition des § 2 SGB IX...und im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sein, die dann nicht zu einer Beeinträchtigung der durch die Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit im Sinne einer – dauernden – Prüfungsunfähigkeit führt, sondern lediglich zu einer Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Darstellung des eigenen Wissens.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. 6. 2010 – 14 A 1735/09 (Juris):

Legasthenie ist eine neurobiologische Hirnfunktionsstörung. Sie stellt sich – bei hinreichender Intelligenz und sonst normalen neurologischen Befund – als Schwäche des Lesens dar, durch die auch Rechtschreibschwierigkeiten, bedingt sind. Bei Legasthenie mag es sich daher um eine typische mechanische Beeinträchtigung des Schreibvorgangs handeln, jedoch um eine Beeinträchtigung, die jedenfalls auch eine mangelnde technische Fähigkeit der Darstellung des (vorhandenen) eigenen Wissens umfasst. (RN 40)

Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX

Schwerbehinderung i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50% beträgt. Darüber hinaus können diejenigen Schwerbehinderten gleichgestellt werden, deren Behinderung mindestens 30% beträgt und sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Nach § 68 Abs. 4 SGB IX können behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen auch dann behinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad nicht festgestellt ist. Eine schwere, ausgeprägte Leserechtschreibstörung/Rechenstörung kann als Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX eingestuft werden.

2.2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) / Handwerksordnung (HwO)

2.2.1 BBiG

§ 1 BBiG Ziele und Begriffe der Berufsbildung

Abs. 1: „Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.“

§ 2 BBiG Lernorte der Berufsbildung

„Abs. 1 Berufsbildung wird durchgeführt

- in Betrieben...(betriebliche Berufsbildung),
- in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
- in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).“

In der Ausbildungsordnung sind nach § 8 BBiG u. a. auch Ausbildungsdauer, Ausbildungskompetenzen und Prüfungsanforderungen festzulegen.

Nach § 8 BBiG sind auf Antrag auch Verlängerungen der Ausbildungen möglich.

§§ 64 ff. BBiG Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64 BBiG

„Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.“

§ 65 Abs. 1 BBiG

„Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen das besondere Verhalten behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 9 BBiG regelt die Berufsausbildung und § 47 die Prüfungsordnung. Das BBiG ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Berufsausbildung und enthält im Gegensatz zu vielen Schulgesetzen ausdrückliche Regelungen für Behinderte.

2.2.2 HwO

§§ 42 k ff. HwO Berufliche Bildung behinderter Menschen, Berufsvorbereitung

§ 42 k HwO

„Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.“

§ 42 l HwO

„Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter...“

§ 42 m HwO

„Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung....“

2.3 Arbeitsrecht und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Einstellungsgesprächen und Auswahl der Bewerber

2.3.1 Muss eine Lese-Rechtschreib- bzw. Rechenstörung beim Einstellungsgespräch angegeben werden?

Von sich aus braucht ein Bewerber nicht auf seine Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung hinweisen. Hat der Arbeitgeber jedoch ein sachliches Interesse daran, zu erfahren, ob ein Bewerber eine Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung hat, kann er danach fragen und dann hat der Bewerber auch korrekt zu antworten. Ein sachliches Interesse hat der Arbeitgeber dann, wenn das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen bzw. Rechenleistungen definiert wird, denn in diesen Fällen dürfen Bewerber mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung abgelehnt werden. Deshalb kommt es zuerst darauf an, welche speziellen Defizite im Einzelfall vorliegen. Sind es z. B. nur Rechtschreibprobleme oder auch Leseschwierigkeiten? Dann ist entscheidend, ob die jeweiligen Defizite für den Beruf von zentraler oder so großer Bedeutung sind, dass dadurch die Berufsausübung wesentlich eingeschränkt wird und diese auch nicht durch entsprechende Hilfsmittel ausgeglichen werden können.

2.3.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Auswahl der Bewerber

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind im Arbeitsrecht Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung unzulässig. Das gilt auch für Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen für Arbeits- und Ausbildungsplätze. Behinderung definiert sich nach § 2 SGB IX, s. o. 1.4. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nichtbehinderten Bewerbern ist jedoch dann zulässig, wenn wegen der Behinderung wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen fehlen, die für die Arbeitsleistung erforderlich sind. Ist das Berufsbild primär auch durch Leserechtschreibleistungen bzw. Rechenleistungen definiert, dürfen deshalb Bewerber mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung abgelehnt werden. Bei Berufen, bei denen die Leserechtschreib- bzw. Rechenschwierigkeiten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist eine Benachteiligung von Bewerbern mit Leserechtschreibstörung bzw. Rechenstörung nicht zulässig.

2.4 Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)

2.4.1 Teilhabeleistungen nach §§ 97 ff. SGB III

Nach § 33 SGB IX umfassen die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen u. a. auch Leistungen bei der beruflichen Ausbildung, Berufsvorbereitung, aber auch technische Arbeitshilfen. Vorrangiges Ziel der Berufsausbildung für behinderte Menschen ist die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Leistungen umfassen allgemeine Arbeitsförderungsleistungen und besondere Teilhabeleistungen speziell für behinderte Menschen.

Für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein **Antrag bei der Arbeitsagentur** erforderlich.

Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben setzen die Feststellung einer **Behinderung nach § 19 SGB III** voraus. Die Behinderung wird von den Arbeitsagenturen aufgrund von medizinischen Gutachten bzw. der Begutachtung durch eigene Fachdienste festgestellt.

Bei der Entscheidung der Arbeitsagentur über die sind sowohl die **berufliche Eignung und Neigung**, die Leistungsfähigkeit und die Erfolgsaussicht einer Eingliederung des Betroffenen, wie die **aktuelle Arbeitsmarktsituation** und die örtlichen Verhältnisse, aber auch die persönlichen Bedürfnisse und die **angemessenen Wünsche des Betroffenen** zu berücksichtigen. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer sachkundigen Begutachtung der Arbeitsagentur.

Behinderung nach § 19 SGB III

Eine Behinderung im Rahmen der Arbeitsförderung setzt nach § 19 SGB III voraus, dass:

- eine **Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX** vorliegt, und dadurch
- die **Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben wegen Art und Schwere der Behinderung** nicht nur **vorübergehend wesentlich gemindert** sind.

Allgemeine Leistungen

Allgemeine Leistungen nach § 100 SGB III (Ermessensleistungen) umfassen vermittlungsunterstützende Leistungen, Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Leistungen zur Förderung einer Berufsausbildung sowie Leistungen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung.

Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe ist nach §§ 100 Nr. 3, 59 ff. SGB III eine **Pflichtleistung**. Einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Auszubildende, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine **Behinderung im Sinne von § 19 SGB III** ist festgestellt.
- Die erste **berufliche Ausbildung bzw. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme** ist förderungsfähig, wenn sie nach dem **BBiG** oder der **HwO** in einem **staatlich anerkannten Ausbildungsberuf** oder im Rahmen des **BBiG** bzw. der **HwO abweichend von den Ausbildungsverordnungen**, z. B. in berufsbildenden Schulen oder anderen berufsausbildenden Einrichtungen durchgeführt wird.
- Der Auszubildende muss grundsätzlich außerhalb des elterlichen Haushaltes leben und die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit von der elterlichen Wohnung zu erreichen können.
- Es dürfen keine anderweitigen Mittel zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen.

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind nach § 102 SGB III behinderungsspezifische Leistungen, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme einer Maßnahme in einer Behinderungseinrichtung oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des **BBiG** und der **HWO** gefördert werden.

2.4.2 Zuschüsse an Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

Nach den §§ 240 ff. SGB III kann die Arbeitsagentur Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden gewähren, wozu auch Stützunterricht für Legastheniker oder Dyskalkuliker gehört.